

# «Einer für alle – alle für einen» Zur Verankerung des Solidaritätsprinzips in der Gesetzgebung

Text von Valerie Zaslowski



*Solidarität als implizites oder explizites Verfassungsprinzip stützt den Zusammenhalt einer Gesellschaft und sie ist fester Bestandteil der Politik sowohl in der Schweiz als auch in den europäischen Nachbarländern. Bei der historischen Entwicklung der modernen Sozialstaaten nimmt das Solidaritätsprinzip eine prägende Rolle ein, wobei sich das Verständnis in liberalen, konservativen und sozialdemokratischen Modellen stark unterscheidet. Der Druck auf die einzelnen Sozialsysteme und die heterogenen Interpretationen von Solidarität erschweren aktuell eine gemeinsame Position auf europäischer Ebene.*

Solidarität ist nicht nur eine zwischenmenschliche Emotion oder religiös begründete Nächstenliebe, sie ist auch rationale Grundlage des gesellschaftlichen Zusammenlebens – sei es unter Individuen oder innerhalb beziehungsweise zwischen Gruppen mit mehr oder weniger starker Bindung. Sie ist eine dialektische Handlung, die Gemeinsamkeit voraussetzt und gleichzeitig Gemeinsamkeit schafft. Solidarität ist eine Zweibahnstrasse: ein Geben und ein Nehmen.

Mit der Rationalisierung des Staates nach Max Weber<sup>1</sup>, also mit der Versachlichung des gesellschaftlichen Handelns und der Zunahme wirtschaftlicher Wertschöpfung in Mitteleuropa zwischen dem 18. und dem 19. Jahrhundert, hat der Staat begonnen, die blossе Hoffnung auf eine solidarische Reziprozität durch rechtlichen Zwang abzusichern. Je demokratischer Politik wurde, desto weniger konnte sie soziale Missstände und Hilferufe des wählenden Volkes ignorieren, ohne ihre eigene Legitimität aufs Spiel zu setzen<sup>2</sup>.

Die Überführung der Solidarität in positives Recht kann demnach als Ursprung der modernen Sozialstaaten interpretiert werden, die schrittweise gesetzliche Sozialversicherungssysteme wie die Kranken- und Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung, Altersvorsorge, Mutterschutz oder das System der Sozialhilfe verankerten. Sie alle sollten die soziale Sicherheit und das Wohlbefinden der Bürger oder auch Nicht-Bürger – je nachdem, wie inklusiv ein Staat ist – garantieren. Dabei stehen die Bürger in der Verantwortung, nicht nur für sich selbst, sondern auch für die anderen Mitglieder der Gesellschaft zu sorgen. Die Starken sollten den Schwachen helfen, so der solidarische Gedanke, der den Sozialversicherungen zugrunde liegt, wodurch schliesslich ein sozialer Ausgleich geschaffen werden soll. An der Ausgestaltung länderspezifischer Sozialversicherungssysteme lässt sich denn auch erkennen, wie stark welche Art von Solidaritätsverständnis umgesetzt wird.

Solidarität wird aber nicht ausschliesslich mittels Sozialpolitik praktiziert. Auf individueller Ebene tragen etwa progressive Steuersysteme zu einer Umverteilung bei. Auch Transferleistungen zwischen Gebietskörperschaften wie der Finanzausgleich basieren – gerade in föderalen Staaten wie der Schweiz oder Deutschland – auf dem Solidaritätsgedanken.

## **Schweizer Föderalismus: Solidarität und Subsidiarität**

Heute ist Solidarität ein verbreitetes Verfassungsprinzip sowie Bestandteil der Politik. Als Verfassungsprinzip ist sie nicht nur politische Verhandlungssache, sondern stellt eine legitime Quelle dar, aus der sich das Recht und die Gesetze herleiten.

1: Walter M. Sprondel und Constans Seyfarth (1981): Max Weber und die Rationalisierung sozialen Handelns, Ferdinand Enke Verlag Stuttgart

2: Kaufmann, F.-X. (2015): Sozialstaat als Kultur, Wiesbaden. IN: Sven Jochem (2017): Solidarität im deutschen Sozialversicherungsstaat: [https://www.polver.uni-konstanz.de/typo3temp/secure\\_downloads/75634/0/e036541769710103408e83c8d224a7caca80f37c/Jochem\\_\\_2017\\_\\_Solidaritaet\\_im\\_deutschen\\_Sozialversicherungsstaat.pdf](https://www.polver.uni-konstanz.de/typo3temp/secure_downloads/75634/0/e036541769710103408e83c8d224a7caca80f37c/Jochem__2017__Solidaritaet_im_deutschen_Sozialversicherungsstaat.pdf)

Auch die Schweiz pflegt eine Tradition der Solidarität. Die Eidgenossenschaft ist gar auf ihrem Fundament gebaut. Nicht umsonst steht an der Kuppel des Bundeshauses, hoch über den drei Eidgenossen: «Unus pro omnibus, omnes pro uno» - zu Deutsch: «Einer für alle – alle für Einen.» Der Spruch ist das Leitmotiv des Schweizer Staatswesens. So darf Solidarität als Voraussetzung gesehen werden für den Zusammenhalt der Willensnation, die von 26 autonomen Kantonen mit vier verschiedenen Sprachen und starken kulturellen Unterschieden geformt wird<sup>3</sup>. Auch die direkte Demokratie und ihre Institutionen leisten einen wichtigen Beitrag: Sie garantieren ausgeprägte Mitspracherechte, wodurch das Gemeinschaftsgefühl gestärkt wird.

In der Bundesverfassung von 1999<sup>4</sup> findet sich das Solidaritätsprinzip als einer der Grundwerte der hiesigen Gesellschaft denn auch explizit wieder. In ihrem Vorwort wird die Staatsräson als eine solidarische definiert, sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Landesgrenzen:

*«Im Namen Gottes des Allmächtigen!*

*Das Schweizervolk und die Kantone, in der Verantwortung gegenüber der Schöpfung, im Bestreben, den Bund zu erneuern, um Freiheit und Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden in Solidarität und Offenheit gegenüber der Welt zu stärken, im Willen, in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung ihre Vielfalt in der Einheit zu leben, im Bewusstsein der gemeinsamen Errungenschaften und der Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen, gewiss, dass frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht, und dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen, geben sich folgende Verfassung.»*

In den Bundesverfassungsartikeln und den zur Umsetzung nötigen Bundesgesetzen wird Solidarität hingegen weniger explizit, dafür auf vielfältige Weise erwähnt. So soll die Eidgenossenschaft gemäss Artikel 2 der Bundesverfassung «die gemeinsame Wohlfahrt, die nachhaltige Entwicklung, den inneren Zusammenhalt und die kulturelle Vielfalt des Landes» fördern. Auch soll sie laut Artikel 12 Nothilfe garantieren: «Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.» Artikel 15 in der alten Verfassung ((von 1874) regelt die Solidarität im Falle einer Bedrohungslage: «Wenn einem Kanton vom Ausland plötzlich Gefahr droht, so ist die Regierung des bedrohten Kantons verpflichtet, andere Kantone zur Hilfe zu mahnen.» Und Artikel 135 garantiert schliesslich den angemessenen Finanz- und Lastenausgleich zwischen Bund und Kantonen sowie zwischen den Kantonen.

Das Prinzip der Solidarität wurde in der Vergangenheit in einer Reihe von Bundesgesetzen konkretisiert. Ab 1900 wurden auf Ebene des Bundesstaates Sozialversicherungsgesetze eingeführt – und so ein System der sozialen Sicherheit geschaffen: Als erstes trat 1913 das gemeinsame Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (KUVG) in Kraft, das 1996 vom Gesetz über die obligatorische Krankenversicherung (KVG) und 1984 vom Unfallversicherungsgesetz (UVG), welches seither für alle Arbeitnehmer Pflicht ist, abgelöst wurde. Es schützt die Versicherten gegen Berufsunfälle und Nicht-Berufsunfälle. Mit dem revidierten KVG wurde eine Kopf- oder Einheitsprämie (mit Ausnahmen für Kinder und junge Erwachsene) eingeführt und dadurch die Solidarität zwischen Versicherten mit unterschiedlichem Krankheitsrisiko und mit unterschiedlichem Einkommen sowie zwischen den Geschlechtern verstärkt.

3: Klöti, U., P. Knoepfel and H. Kriesi (eds.) (2007): Handbook of Swiss politics. Zurich, NZZ publications. IN: Veronica Federico and Christian Lahusen (2018): Solidarity as a Public Virtue?: Law and Public Policies in the European Union

4: Bundesverfassung 1999: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/201405180000/101.pdf>

Ausserdem unterstehen die Kassen neu einer Aufnahmepflicht, unabhängig des Alters der Versicherten.

1920 trat ein erstes Arbeitslosenversicherungsgesetz in Kraft, das aber noch nicht alle Erwerbstätigen erfasste. Erst nach der Erdölkrise wurde es 1984 durch die obligatorische Arbeitslosenversicherung abgelöst.

An Dynamik gewonnen hat die Ausgestaltung der Sozialgesetzgebung nach dem Zweiten Weltkrieg: Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) im Jahr 1948 und der Verankerung des Drei-Säulen-Prinzips in der Verfassung 1972 wurde ein komplexes System der Altersvorsorge geschaffen - samt beruflicher Vorsorge. Die AHV basiert auf der Solidarität der Jungen (Erwerbstätigen) gegenüber den Alten (Rentenempfängern) sowie der Reichen gegenüber den Armen. 1960 trat ausserdem das Invalidenversicherungsgesetz (IV) in Kraft, es basiert auf der Solidarität der Gesunden (Erwerbstätigen) gegenüber den Behinderten (Nicht-Erwerbstätigen). Hinzu kamen ab 1966 ausserdem die Ergänzungsleistungen (EL); das totalrevidierte Gesetz trat 2008 in Kraft.

2005 konnte schliesslich die Mutterschaftsversicherung realisiert werden; sie war als Verfassungsartikel bereits seit 1945 vorgesehen. Und 2009 wurden die Familienzulagen eingeführt. Dabei kommt die Solidarität der Kinderlosen gegenüber den Familien zu tragen.

Insgesamt wurde in den letzten 100 Jahren ein staatliches System geschaffen, auf dessen Versicherungsleistungen in der Schweiz aufenthaltsberechtigte Personen Anspruch haben, sofern sie ihren Solidarbeitrag präventiv geleistet haben. Sie zahlen ein in einen Topf, um im Bedarfsfall Anspruch zu haben auf entsprechende Gegenleistungen.

Hinzu kommt schliesslich die Sozialhilfe, die als subsidiäre Hilfe in Notsituationen zum Einsatz kommt. Anders als die Sozialversicherungen wird die Sozialhilfe nicht durch Beitragszahlungen, sondern durch Steuergelder finanziert; ein Anspruch auf Gegenleistung besteht demnach nicht. Die Sozialhilfe ist kantonal geregelt, der Bund hat keine Kompetenzen.

Die gesellschaftlichen Rechte (und Pflichten) – elementare Errungenschaften des modernen Staatswesens – mussten mühsam erkämpft werden. Denn: Um 1900 – damals war die Schweiz noch ein Armenhaus – lehnten vor allem die katholischen Kantone und Parteien die Einführung sozialstaatlicher Einrichtungen ab<sup>5</sup>, nicht zuletzt, weil die für die Fürsorge zuständige Kirche dadurch einen Machtverlust fürchtete. Sie befürworteten hingegen das Prinzip der Subsidiarität, wonach Familien oder Vereine (wie auch die Kirche einer ist) die soziale Sicherheit garantieren sollten und nur in letzter Instanz die Gemeinden, Kantone oder der Staat.

Subsidiarität wird heute allerdings kaum mehr einseitig als Beschränkung staatlicher Zuständigkeiten verstanden. Es herrscht vielmehr ein Konsens darüber – wie die Einführung der staatlichen Sozialhilfe zeigt – dass insbesondere kleineren Gemeinschaften wie Familien nur beschränkt Lasten aufgebürdet werden können. Solidarität und Subsidiarität gehören demnach zusammen, wenn es darum geht, die Gesellschaft im Sinne sozialer Gerechtigkeit zu gestalten.

Der dänische Politikwissenschaftler Gøsta Esping-Andersen hat 1990 drei Regime von Wohlfahrtsstaaten – das liberale, das konservative und das sozialdemokratische – unterschieden und dabei die Schweiz als liberal eingestuft. Ferner sind Kanada, die USA und

5: Gegenseitigkeit, Subsidiarität und Solidarität: <https://www.geschichtedersozialensicherheit.ch/themen/gegenseitigkeit-subsidiaritaet-und-solidaritaet/>

Australien diesem Typ zuzuordnen, der die Rolle des freien Marktes und der Familie betont. Die Anspruchsvoraussetzungen sind dabei streng geregelt und die überwiegend steuerfinanzierten Leistungen vergleichsweise niedrig angesetzt. Bei genauerer Betrachtung treten schnell die helvetischen Besonderheiten zutage. Denn die Schweiz ist laut Carlo Knöpfel, Dozent an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW, auch in der Sozialgesetzgebung «ein hybrides Konstrukt». So dominiere hierzulande zwar die Erwerbsarbeit als primäre Quelle sozialer Sicherheit, aber auch die Familie spiele als sekundäre Quelle eine wichtige Rolle. Konzentriert man sich auf den Sozialstaat selbst, finden sich auch dort liberale, konservative und sozialdemokratische Elemente in einem komplexen Zusammenspiel von Sozialversicherungen, Bedarfsleistungen und der Sozialhilfe<sup>6</sup>.

Die politische und territoriale Komplexität des Schweizer Staates spiegelt sich demnach im System der sozialen Sicherheit wieder. Betrachtet man die historische Einführung der Gesetze, so hat der Wohlfahrtsstaat Schweiz im europäischen Vergleich eine nachholende Entwicklung erlebt. Dies dürfte auch mit den direktdemokratischen Instrumenten zu erklären sein, die auf die Entwicklung des schweizerischen Sozialstaats oft verlangsamernd gewirkt haben<sup>7</sup>.

### **Sozialversicherungsmodelle: Bismarck und Beveridge**

Deutschland hingegen nahm in Sachen sozialer Sicherung eine Vorreiterrolle ein. So hatte dort den Grundstein für das heutige Sozialversicherungssystem im vorletzten Jahrhundert Otto von Bismarck gelegt, um der Unzufriedenheit des Proletariats den Boden zu entziehen. Der konservative Staatsmann führte Gesetze zum Unfallschutz (1884) sowie zur Kranken- (1883) und Altersversicherung (1889) ein. In der Klassifizierung von Esping-Andersen ist das Sozialversicherungsmodell Bismarck dem konservativen Typ des Wohlfahrtsstaates zuzuordnen: Das Modell stützt sich auf beitragsfinanzierte Versicherungen, die für gewöhnlich an die Erwerbsarbeit gekoppelt sind<sup>8</sup>. Dabei geht es um die Erhaltung von Status- und Gruppenunterschieden sowie traditioneller Familienstrukturen. Betriebs- und Privatleistungen spielen eine untergeordnete Rolle. Die umverteilende Wirkung von Sozialleistungen ist bei diesem Typ gering. Neben Deutschland werden auch Frankreich, Österreich und Italien zu diesem Typ gezählt.

Die Bundesrepublik Deutschland definiert sich in Artikel 20, Abs. 1 des Grundgesetzes<sup>9</sup> als Sozialstaat. Damit ist Solidarität in der Verfassung implizit verankert, als Prinzip aber nicht ausbuchstabiert. Es ist zudem in einigen Grundrechten implizit erwähnt: zum Beispiel beim Schutz von Ehe und Familie und von Kindern nicht verheirateter Eltern, oder beim Recht der Mütter auf Schutz und Fürsorge der Gemeinschaft (Artikel 6).

6: Carlo Knöpfel (2014): Sozialstaatliche Rahmenbedingungen in der Schweiz.

7: Zwischen 1848 und 1998 äusserten sich die Stimmbürger in insgesamt 64 Volksabstimmungen einschliesslich 27 Referenden zu sozialpolitischen Vorlagen, die einen Anteil von 13 Prozent aller Volksabstimmungen ausmachten: <https://www.geschichtedersozialensicherheit.ch/themen/direkte-demokratie-und-sozialstaat/>

8: Seit wann gibt es staatliche Sozialpolitik?: <http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/arbeitsmarktpolitik/55072/wohlfahrtsstaatliche-grundmodelle?p=all>

9: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: [https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art\\_20.html](https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_20.html)

Ähnlich präsentiert sich die dänische Verfassung: Auch sie erwähnt Solidarität nicht explizit, sieht das Prinzip aber ebenfalls realisiert in der Tatsache, dass Dänemark im 19. Jahrhundert als Wohlfahrtsstaat gegründet wurde<sup>10</sup>. Sein Das Sozialversicherungssystem wurde in Dänemark kurz nach Deutschland eingeführt (ab 1898). Das nordische Land unterscheidet sich in seinem Modell von der Schweiz (liberal) und Deutschland (konservativ). Esping-Andersen bezeichnet die bedürfnisorientierte Ausprägung des dänischen Sozialsystems – in der Literatur auch als substanzuell-universelle Solidarität bekannt<sup>11</sup> – als sozialdemokratisch.

Wie alle anderen skandinavischen Länder und Grossbritannien<sup>12</sup> orientiert sich Dänemark damit am sogenannten William-Beveridge-Typ. Der britische Ökonom setzte 1942 anders als Bismarck auf eine steuerfinanzierte Mindest- oder Grundsicherung für alle Staatsbürger. Diese sollte durch Eigenleistungen ergänzt werden. Die Finanzierung sollte aus Mitteln der Gemeinschaft, also aus Steuermitteln, erfolgen. So werden die entsprechend hohen Steuern auch in Dänemark als kostenlose Bildung, Kinder-, Arbeitslosen- und Krankengeld, Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub (für beide Partner bis zu einem Jahr), Renten und kulturelle Aktivitäten zurückerstattet. Durch den starken Ausgleich möchte der dänische Wohlfahrtsstaat – eine Kulturnation mit protestantischer Tradition – Klassenunterschiede aber nicht abschaffen. Er versucht vielmehr Solidarität zwischen den Klassen zu garantieren<sup>13</sup>. Es geht dabei um «Gleichheit höchsten Standards statt Gleichheit der Minimalbedürfnisse»<sup>14</sup>.

## Rückblick und Ausblick

Wie der Ländervergleich zeigt, wurde Solidarität in Europa rechtlich nicht nur unterschiedlich implizit oder explizit in der Verfassung verankert. Die Schweiz, Deutschland und Dänemark setzen Solidarität auch anders in die Praxis um: Hierzulande kommen Versicherungsleistungen ebenso zu tragen wie steuerfinanzierte Leistungen; neben der Erwerbsarbeit spielt auch die Familie eine wichtige Rolle. Zudem findet eine Umverteilung statt. Im konservativen Deutschland als klassisches «Sozialversicherungsland»<sup>15</sup> stehen beitragsfinanzierte Versicherungen, die für gewöhnlich an die Erwerbsarbeit gekoppelt sind, im Vordergrund. Die Verbindung von Lohnarbeit mit sozialen Ansprüchen ist denn auch stark. Statusunterschiede werden beibehalten. Dahingegen setzt Dänemark, zweifellos sozialdemokratisch, auf eine steuerbasierte Grundversorgung für alle – mit dem Ziel, sich vom Markt zu befreien und einen möglichst starken sozialen Ausgleich zu schaffen.

Gemeinsam ist ihnen, dass sie als Wohlfahrtsstaaten durch die Wirtschaftskrise 2008 und die sogenannte Flüchtlingskrise 2015 vermehrt unter Druck geraten sind. Gefordert werden zunehmend private statt staatliche Absicherungen sozialer Risiken<sup>16</sup>, also individualistische-

10: Grundloven – Grundgesetz Dänemark: Any person unable to support himself or his family shall, when no other person is responsible for his or their maintenance, be entitled to receive public assistance, provided that he shall comply with the obligations imposed by statute in such respect: <https://www.grundloven.dk/>

11: Sven Jochem (2017): Solidarität im deutschen Sozialversicherungsstaat: [https://www.polver.uni-konstanz.de/typo3temp/secure\\_downloads/75634/0/e036541769710103408e83c8d224a7caca80f37c/Jochem\\_2017\\_Solidaritaet\\_im\\_deutschen\\_Sozialversicherungsstaat.pdf](https://www.polver.uni-konstanz.de/typo3temp/secure_downloads/75634/0/e036541769710103408e83c8d224a7caca80f37c/Jochem_2017_Solidaritaet_im_deutschen_Sozialversicherungsstaat.pdf)

12: Die Bundeszentrale für politische Bildung bezeichnet Grossbritannien auch als liberalen Wohlfahrtsstaat: <http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/arbeitsmarktpolitik/55072/wohlfahrtsstaatliche-grundmodelle?p=all>

13: Veronica Federico and Christian Lahusen (2018): Solidarity as a Public Virtue?: Law and Public Policies in the European Union

14: Seit wann gibt es staatliche Sozialpolitik?: <http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/arbeitsmarktpolitik/55072/wohlfahrtsstaatliche-grundmodelle?p=all>

15: Beitrags- versus Steuerfinanzierung in «Bismarckschen Sozialsystemen»: <http://www.hauptverband.at/cdscontent/load?contentid=10008.564328&version=1391184553>

16: Beitrags- versus Steuerfinanzierung in «Bismarckschen Sozialsystemen»: <http://www.hauptverband.at/cdscontent/load?contentid=10008.564328&version=1391184553>

re Ansätze der Solidarität, die zudem nur den eigenen Landsleuten zu Gute kommen sollen. Dieses «chauvinistische Verständnis von solidarischer Sozialpolitik» ist gegenwärtig vor allem bei rechtspopulistischen Parteien zu beobachten<sup>17</sup>.

Wie der Soziologe Christian Lahusen<sup>18</sup> sagt, hat gerade die EU durch die starke Fragmentierung ihrer Mitgliedstaaten derzeit Mühe, eine gemeinsame Solidaritätsstrategie zu entwickeln. Lahusen meint: «Es ist unklar, was Solidarität impliziert. Es fehlt an einer gemeinsamen Verständigungsbasis, an einer Grundlage, auf der man aufbauen kann.»

Die Schweiz als Nicht-EU-Land geht dabei ihren eigenen Weg. Aber auch sie ist gefordert, insbesondere wenn es um das Verständnis von Solidarität geht. Dies zeigen unter anderem die aktuellen Diskussionen um die steuerbasierte Sozialhilfe: Von der SVP wird diese als «bedingungsloses Grundeinkommen»<sup>19</sup> verunglimpft, während sich die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (Skos) gegen «unmenschliche Kürzungen» zu wehren versucht. Aber auch der Einsatz der CVP für Prämienverbilligungen zeugt von einem zunehmend gesellschaftlichen Druck. Von einer «sozialpolitischen Zeitbombe» ist die Rede<sup>20</sup>, gemeint sind damit die steigenden Krankenkassenprämien. Mit dem Slogan «Damit Prämien nicht zu ihrem Notfall werden» sammelt die Zürcher Kantonalpartei derzeit Unterschriften für eine kantonale Volksinitiative.

Und schliesslich hat die Grüne Nationalrätin Lisa Mazzone eine parlamentarische Initiative eingereicht<sup>21</sup>, mit der sie verlangt, dass künftig nicht mehr kriminalisiert wird, wer hilfsbedürftige Menschen unterstützt. Das Gesicht für ein solches «Delikt der Solidarität» ist derzeit die 72-jährige Anni Lanz, die einen psychisch kranken Asylbewerber in die Schweiz zurückholen wollte und deshalb vergangenes Jahr in Brig verurteilt wurde<sup>22</sup>.

Die Beispiele machen deutlich, was in der Öffentlichkeit unter Solidarität (oder eben Nicht-Solidarität) verstanden wird: eine Unterstützung für die schwächeren Glieder unserer Gesellschaft, die noch immer stark von der Vorstellung der Nächstenliebe geprägt zu sein scheint. Grundsätzlich ist an diesem Verständnis freilich nichts falsch. Doch kennt Solidarität als zwischenmenschliche Emotion Grenzen, ist doch der Mensch - gerade in schwierigen Zeiten - sich selbst am nächsten. Deshalb wird es in Zukunft umso wichtiger sein, die rationale Seite der Solidarität zu betonen, vor allem wenn es um die Weiterentwicklung der sozialen Sicherheit geht, die mit ihren Beitragszahlungen, aber auch mit Steuerbeiträgen auf dem Prinzip von Geben und Nehmen basiert. Gelingt diese Vermittlung nicht, droht der Wohlfahrtsstaat auch hierzulande weiter unter Druck zu geraten.

17: Sven Jochem (2017): Solidarität im deutschen Sozialversicherungsstaat: [https://www.polver.uni-konstanz.de/typo3temp/secure\\_downloads/75634/0/e036541769710103408e83c8d224a7caca80f37c/Jochem\\_\\_2017\\_\\_Solidaritaet\\_im\\_deutschen\\_Sozialversicherungsstaat.pdf](https://www.polver.uni-konstanz.de/typo3temp/secure_downloads/75634/0/e036541769710103408e83c8d224a7caca80f37c/Jochem__2017__Solidaritaet_im_deutschen_Sozialversicherungsstaat.pdf)

18: Die europäische Verfassung enthält neben einer Grundrechtecharta eine Garantie der vier Grundfreiheiten sowie Bestimmungen zur europäischen Solidarität und Sicherheit: <http://www.demokratiezentrum.org/wissen/wissenslexikon/europaeische-verfassung.html>

19: Medienmitteilung SVP: <https://www.svp.ch/news/artikel/medienmitteilungen/stopp-der-sozialhilfe-luege/>

20: Zürcher CVP will 80 Millionen Franken mehr für Prämienverbilligungen ausgeben: <https://www.nzz.ch/zuerich/cvp-zuerich-will-mehr-fuer-praemienverbilligungen-ausgeben-ld.1394152>

21: Parlamentarische Initiative: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20180461>

22: Es geht um mehr als die Bestrafung von Anni Lanz: <https://www.woz.ch/-93b6>

---

**Valerie Zaslowski** wurde 1983 in Basel geboren und studierte an der Universität Basel Soziologie und Medienwissenschaften. Auf den Bachelor-Abschluss folgte ein sechsmonatiger Sprachaufenthalt in Australien sowie ein zweimonatiges Praktikum bei Human Rights Watch in Berlin. Danach absolvierte sie an der Universität Genf ihren Master in Politikwissenschaften. Erste redaktionelle Erfahrungen sammelte sie beim Basler Newportal «Online Reports». Seit Januar 2010 arbeitet sie bei der NZZ.